

- einer Ausnutzung aller Arten von Reisen in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet für das ungesetzliche Verlassen, insbesondere solcher Informationen, die auf eine Lockerung oder Auflösung der Bezugspunkte hinweisen, die für eine Rückkehr motivierend sind,
- einer Ausnutzung des visafreien Reiseverkehrs zwischen der VR Polen und Schweden, Jugoslawien und Italien für ein beabsichtigtes ungesetzliches Verlassen,
- einer Informationsbeschaffung über Regimeverhältnisse (Arbeitsplatz, Bezahlung u.ä.) in der BRD oder anderen nichtsozialistischen Ländern,
- der Beschaffung finanzieller Mittel einschließlich der Veräußerung persönlichen Eigentums,
- tatmotivbildender Konfliktsituationen in bestimmten, besonders angegriffenen oder gefährdeten Personengruppen,
- der Mitführung solcher persönlicher Dokumente, die über einen normalen Rahmen hinausgehen wie Zeugnisse, Diplome, Urkunden u.a. sowie
- Informationen über andere Straftaten, insbesondere Staatsverbrechen, bei denen ein Zusammenhang mit ungesetzlichem Verlassen oder staatsfeindlichem Menschenhandel bestehen kann.